



## **Fachtagung Kindeswohlgefährdung**

---

- **Umsetzung von Schutzkonzepten  
für die ambulante und stationäre  
Jugend- und Suchthilfe**

**Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.  
Frankfurt am Main 22.Mai 2007**

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

1



## **Fachreferat Grundsatz 51.F14 Erzieherische und wirtschaftliche Jugendhilfe**


---

### **Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung**

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

2



## Grundgesetz (GG) Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)

---

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- ...

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

3



## Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe -

---

### § 1 ...

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

■ ...

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

4



## Doppelfunktion des Jugendamtes: Hilfe und Kontrolle

---

- **Beratungs- und Unterstützungsaufgaben** des Jugendamtes, vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII
- **Leistungen der Jugendhilfe**, vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII
  - und
- **Andere Aufgaben der Jugendhilfe**, vgl. § 2 Abs. 3 SGB VIII
  - § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

5



## Für alle gilt: § 8a SGB VIII

---

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**  
enthalten in den
- **Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes**

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

6



## Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes

---

- Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG
- § 1 Abs. 2 SGB VIII
- § 8a SGB VIII
  - Verbindliche Verfahrensstandards für alle Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste des Jugend- und Sozialamtes Frankfurt am Main = Frankfurter Richtlinien



## Frankfurter Richtlinien (FRL)

---

- **FRL § 8a SGB VIII**  
Verfahrensstandards **bei Verdacht** auf akut schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls
  - Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
- **Standards**  
zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch
- **Verfahren**  
nach Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch



## Besonderer Dienst Jugendhilfe im Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main

- **KuK** (Kinderschutz und Koordination von Hilfen)  
bietet Beratung und Hilfe
  - für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugend- und Sozialamtes
  - wie denen freier Träger der Jugendhilfe
  - für Interessierte und Rat suchende Bürgerinnen und Bürger der Stadt
  
- **AG Kinderschutz**  
Zusammenarbeit mit
  - Trägern / und
  - MitarbeiterInnen der Jugendhilfe
  - Frauenhäusern
  - Jugendärztlichem Dienst
  - Kinderschutzbund
  - u.v.m.

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

9



## Neu: § 8 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- „In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, **ist sicherzustellen**,
- **dass** deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz **in entsprechender Weise wahrnehmen** und
- bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen.
- Insbesondere ist die **Verpflichtung** aufzunehmen, dass die Fachkräfte **bei den Personensorgeberechtigten** oder den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten,
- und das **Jugendamt informieren**, falls die angenommenen **Hilfen nicht ausreichend** erscheinen, **um die Gefährdung abzuwenden.**„

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

10



## Neu: § 8 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Umsetzung in Frankfurt am Main

- **Grundsätze** zum Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII in Frankfurt am Main, Beschluss JHA Frankfurt am Main 28.11.2006,
  - Grundlage für alle, die Vereinbarungen mit Trägern abschließen
- **Vereinbarungen** mit Trägern der ambulanten Jugendhilfe, gültig seit 01.01.2007
- **Fortbildungsangebote** zur Kinderschutzfachkraft (1. und 2. Halbjahr 2007)
  - Teilnehmerkreis: öffentlicher und freie Träger der Jugendhilfe

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

11



Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII  
für Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung

### Vereinbarung zum Verfahren nach § 8 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

- zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und
- zur persönlichen Eignung der Fachkräfte  
nach § 72a SGB VIII geschlossen.

Renate Stamm  
51.F14

Stadt Frankfurt am Main  
Jugend- und Sozialamt

12



Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII  
für Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung

---

- Diese Vereinbarung gilt für
  - § 27 Abs. 2 SGB VIII
    - Sozialpädagogische Lernhilfe
  - § 31 SGB VIII
    - Sozialpädagogische Familienhilfe
  - § 35 SGB VIII
    - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.
  - ...



Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII für Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung

---

## Vorbemerkung

- Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte, eine Vernachlässigung oder durch sonstige Gefährdungen Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- Das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main und der unterzeichnende Träger sind sich darüber einig, dass eine kooperative, vertrauensvolle und transparente Arbeitsweise im Rahmen der individuellen Hilfeplanung eine unabdingbare Grundlage eines effektiven Kinderschutzes im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## § 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

1. Das **Jugendamt** hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen eines Trägers der ambulanten Hilfen zur Erziehung erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den individuellen Hilfeplan und durch die Beachtung und Umsetzung dieser Vereinbarung wahrgenommen.

## § 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

Die fallzuständigen MitarbeiterInnen des Sozialdienstes des Jugend- und Sozialamtes informieren die betreuenden Fachkräfte des freien Trägers bei der Fallanfrage über die Problem- und Krisenkomplexität sowie Gefährdungsmomente der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 61 – 65 SGB VIII (s.a. § 11 dieser Vereinbarung).

## § 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

2. Der **Träger** erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen u.a. auf Grundlage des individuellen Hilfeplanes und dieser Vereinbarung selbständig und stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl geschützt werden.

Der **Träger** stellt durch innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass die vereinbarten Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien allen Mitarbeitern bekannt sind und umgesetzt werden.

## § 2 Schutzkonzept des Trägers

1. Der Träger legt sein **Schutzkonzept** zur Risikoeinschätzung und zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe vor. Dieses beinhaltet ein kriteriengeleitetes Einschätzungssystem für Gefährdungsmomente für das Kindeswohl.

## § 2 Schutzkonzept des Trägers

2. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte mindestens mit Hilfe der „**Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren**“ die in den „Verfahrensstandards bei Verdacht auf akut schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls...“**[1]** benannt sind, einschätzen.

## § 2 Schutzkonzept des Trägers

- [1]** „...Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes im Rahmen des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“: Frankfurter Richtlinie (FRL) des Jugend- und Sozialamtes Frankfurt am Main, ID 810, Stand 24.05.2006

## § 2 Schutzkonzept des Trägers

3. Der Träger bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Fortbildungen an, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII beitragen.

## § 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zieht der Träger insoweit erfahrene Fachkraft hinzu ( § 8a Abs.2 Satz 1 SGB VIII )
- 1. Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** weist folgende spezifischen Kompetenzen auf:
  - a. einschlägige Berufsausbildung im Sinne des Fachkräftegebots;
  - b. umfassende, mindestens 3-jährige, Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen und Problemfamilien;
  - c. Zusatzqualifikation durch nachgewiesene spezifische Fortbildung in den in b. genannten Bereichen;
  - d. Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen;
  - e. Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen;
  - f. persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit);
  - g. eine insoweit erfahrene Fachkraft kann auch eine Leitungskraft sein.

### § 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

2. Der Träger sorgt dafür, dass für seine Fachkräfte eine ausreichende Anzahl von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung steht. Im jährlichen Sachbericht teilt der Träger dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit,
  - a. ob er über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt und benennt dieseoder
  - b. falls er nicht über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt, wie er sicherstellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

### § 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

1. Erkennt eine Fachkraft des Trägers im Hilfeverlauf gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko des Wohls der/des Minderjährigen, die/der eine der o.g. Leistungen erhält,
  - so teilt sie dieses der zuständigen Leitungskraft mit.

## § 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

2. Auf der Grundlage der von der Fachkraft benannten Anhaltspunkte für eine Gefährdung findet
  - trägerintern eine Überprüfung statt,
  - ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

## § 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

3. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können,
  - ist unverzüglich eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 3) hinzu zu ziehen.
  - Dieses kann auch die unter 1. genannte Leitungskraft sein, wenn diese eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 3 ist.

## § 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

### 4. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 3)

- nehmen die Fachkraft und die Leitungskraft des Trägers eine Risikoeinschätzung vor.

## § 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

### 5. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

- ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten,
- die der Träger selbst nicht erbringen kann,
- unterrichtet der Träger das Jugendamt.

## § 5 Erarbeiten eines individuellen Schutzplanes und dessen Überprüfung

1. Liegen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko vor,
  - erarbeiten die Fachkraft und die Leitungskraft des Trägers gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 3)
  - Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind,
  - um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines individuellen Schutzplanes).

## § 5 Erarbeiten eines individuellen Schutzplanes und dessen Überprüfung

2. Im individuellen Schutzplan wird festgelegt,
  - wann und wie die Wirksamkeit des Schutzes überprüft wird.

## § 5 Erarbeiten eines individuellen Schutzplanes und dessen Überprüfung

3. Erweist sich der individuelle Schutzplan als
- nicht ausreichend oder
  - lässt dieser sich nicht realisieren,
  - unterrichtet der Träger das Jugendamt.

## Schutzauftrag – Schutzkonzept - Schutzplan

- Wichtig ist auf genaue Nutzung der Begrifflichkeiten zu achten
  - Trägereigener Schutzauftrag im Verlauf einer bereits laufenden HzE
  - Trägereigenes Schutzkonzept regelt den trägerinternen Ablauf
  - Individueller Schutzplan (bezogen auf das Kind / den Jugendlichen)

## § 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder- / Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme

### 1. Personensorgeberechtigte sind frühestmöglich –

- bereits bei der Risikoeinschätzung - einzubeziehen,
- soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Auf der Basis und bezogen auf den nach § 5 Abs. 1 erarbeiteten individuellen Schutzplan erfolgt in jedem Fall eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

## § 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder- / Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme

### 2. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes

- wird dieses frühestmöglich einbezogen, in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres,
- wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

## **§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder- / Jugendlichen**

### **– Hinwirken auf die Inanspruchnahme**

#### **3. Sind zur Sicherung des Kindeswohls weitere Hilfen notwendig, so**

- werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten der Inanspruchnahme aufgezeigt und angeboten.
- Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten
- insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

## **§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder- / Jugendlichen**

### **– Hinwirken auf die Inanspruchnahme**

#### **4. Der Träger prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass**

- die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch
- der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

## § 7 Information des Jugendamtes

1. Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt, wenn
  - a. die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken;
  - b. die vorgeschlagenen Hilfen im Schutzplan
    - als nicht ausreichend erscheinen (s. § 5.3);
    - von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden;
  - c. sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann;
  - d. die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren.
  - e. zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten werden, die der Träger selbst nicht erbringen kann.

## § 7 Information des Jugendamtes

2. Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamtes erforderlich, so erfolgt diese Information durch den Träger. Die schriftliche Information an das Jugendamt enthält Aussagen
  - a. zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung;
  - b. zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung;
  - c. zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und
  - d. dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

## § 7 Information des Jugendamtes

3. Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich **nur mit Einwilligung** der Betroffenen möglich.

## § 7 Information des Jugendamtes

Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoeinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt **ohne Einwilligung** der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## § 8 Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

### 1. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen

- so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen
- nicht gesichert werden kann,
- so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlsgefährdung vor.

## § 8 Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

### 2. In diesen Fällen ist das Jugendamt

- unverzüglich zu informieren und weitere Schritte sind mit diesem abzustimmen.

## **§ 8 Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

### **3. Ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes**

- nicht zu erreichen, so
- gewährleistet der Träger den Schutz des Kindes
- unter Einbeziehung geeigneter Stellen (Krisennotdienst, Polizei).

## **§ 9 Eignung der MitarbeiterInnen**

1. Personen, die Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren haben oder haben können und die wegen einer der im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind, werden vom Träger nicht beschäftigt.

## § 9 Eignung der MitarbeiterInnen

2. Der Träger verpflichtet sich, von MitarbeiterInnen,
- die Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren haben oder haben können,
  - unverzüglich und bei neu einzustellenden Personen vor der Einstellung
  - ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.

## § 9 Eignung der MitarbeiterInnen

3. Ein solches Führungszeugnis ist darüber hinaus erneut
- im Abstand von längstens fünf Jahren zu verlangen.

## § 9 Eignung der MitarbeiterInnen

4. Im jährlichen Sachbericht wird gegenüber dem Jugend- und Sozialamt dokumentiert,
  - welches Datum das zuletzt für die einzelnen MitarbeiterInnen vorliegende Führungszeugnis trägt.

## § 10 Dokumentation

1. Der Träger stellt sicher,
  - dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung
  - umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

## § 10 Dokumentation

2. Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

## § 10 Dokumentation

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung (Risikoeinschätzung),
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## § 11 Datenschutz

1. Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

## § 12 Kooperation und Evaluation

1. Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist,
  - wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und
  - die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind,
  - erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung.
  - Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

## § 12 Kooperation und Evaluation

2. Zwischen Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung
  - a. die der Träger ohne Einbeziehung des Jugendamtes abwenden konnte,
  - b. wo die Beteiligung des Jugendamtes aus den in § 7 genannten Gründen notwendig war,um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
3. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

## § 13 Laufzeit

Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008.  
Falls bis zum 30.09.2008 von keiner Seite erklärt wird, dass Veränderungen für das Folgejahr gewünscht sind, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um ein weiteres Jahr.  
Sollten sich innerhalb der Laufzeit für einzelne Inhalte dieser Vereinbarung gewichtige Neuerungen ergeben (z.B. durch aktuelle Rechtsprechung), so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zu Folge. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine neue Regelung zu finden.